

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Karsten Klein, Jörg Rohde** und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

A) Problem

Die Gestaltung des großen und kleinen bayerischen Staatswappens ist bereits seit langem durch das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern geregelt, wie es Art. 1 Abs. 3 der Verfassung vorsieht. Die Verwendung des Wappens wird hingegen gegenwärtig lediglich durch die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vorgeschrieben. Auch wenn die Regelung durch eine Ausführungsverordnung der Staatsregierung nach Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung möglich ist, ist eine Kodifizierung durch formales Gesetz aufgrund der Bedeutsamkeit der Staatswappen als herausragendes Symbol für den Freistaat geboten.

Dabei ist aufgrund der stark identitätsstiftenden Wirkung vor allem des auch weit über die Grenzen des Freistaats hinaus bekannten, großen Staatswappens der Bevölkerung in bestimmten Fällen eine gesetzliche Berechtigung zur Verwendung der Staatswappen einzuräumen, auch wenn diese primär staatliche Symbole sind.

Ferner ist die Eröffnung der Möglichkeit zur Verwendung des Staatswappens durch die Mitglieder des Landtags zu regeln, um derzeit bestehende Unklarheiten auszuräumen.

B) Lösung

Das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern wird um Regelungen zur Berechtigung des Führens des großen und kleinen Staatswappens erweitert. Zur Entlastung des Gesetzes wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um die übrigen Regelungen weiterhin vereinfacht im Ordnungswege treffen zu können.

C) Alternativen

Beibehaltung des unbefriedigenden Rechtszustandes.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern

§ 1

Das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (BayRS 1130-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WappenG)“ angefügt.
2. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

(1) ¹Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. ²Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig. ³Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen die Staatswappen erlaubnisfrei oder erlaubt verwendet wurden, steht jedermann frei.

(2) ¹Das große Staatswappen führen

1. der Ministerpräsident, die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,
2. der Landtag,
3. der Verfassungsgerichtshof,
4. der Oberste Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

²Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Führen des großen Staatswappens in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien und in den nachgeordneten Behörden des Obersten Rechnungshofs, sowie das Führen des kleinen Staatswappens und die Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln durch Rechtsverordnung zu regeln. ²Der Landtag regelt das Recht zur Wappenführung seiner Mitglieder.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.

3. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Die Verwendung des großen und kleinen bayerischen Staatswappens wird gegenwärtig lediglich durch die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Wappen des Freistaates Bayern (AVWpG) vorgenommen. Auch wenn die Regelung durch eine Ausführungsverordnung der Staatsregierung nach Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung möglich ist, ist eine Kodifizierung durch formales Gesetz aufgrund der Wichtigkeit des Staatswappens als Symbol für den Freistaat geboten. Auf die gebotene Normklarheit ist schon wegen der Sanktionierung des unberechtigten Gebrauchs des Staatswappens durch § 124 Ordnungswidrigkeitengesetz zu achten. Das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern wird daher um Regelungen zur Berechtigung des Führens des großen und kleinen Staatswappens erweitert.

Zu § 1 Nr. 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 1 Nr. 2:

Art. 2 Abs. 1:

Die große Verbundenheit der Bevölkerung mit dem Freistaat findet unter anderem im häufigen Bedürfnis zur Verwendung der Landesfarben und des Staatswappens im alltäglichen Leben Ausdruck. Vor allem das große Staatswappen auf Flaggen mit den Landesfarben ist sowohl bei Sportereignissen als auch bei privaten Veranstaltungen ein alltäglicher Anblick. Auch wenn es erforderlich ist, das Staatswappen als Symbol des Staates und seiner staatlichen Institutionen vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen und daher die Verwendung zu begrenzen, ist der Bevölkerung die freie Verwendung des Wappens in weiten Lebensbereichen zu ermöglichen. Abs. 1 übernimmt die bewährte Regelung des § 5 AVWpG und erlaubt die Verwendung des Staatswappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu solchen des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung. Verwendungszwecke, die durch diese Vorschrift nicht erfasst sind, erfordern eine Erlaubnis durch die Regierungen. Verwendung bedeutet dabei in Übernahme der bewährten Anwendung des bisherigen § 5 AVWpG die Anbringung eines Staatswappens zum Beispiel auf Medien, Zier-, Kunst- oder Gebrauchsgegenständen, sowie Fahnen und Flaggen. In Satz 3 wird klargestellt, dass Erzeugnisse, die erlaubnisfrei oder mit Erlaubnis mit einem Staatswappen versehen wurden, ohne Weiteres von jedermann verwendet werden dürfen.

Art. 2 Abs. 2:

Abs. 2 Satz 1 übernimmt die Vorschrift des § 1 Nr. 1 AVWpG zum Führen des großen Staatswappens durch die Verfassungsorgane und zum Umfang der Berechtigung.

Art. 2 Abs. 3:

Die erforderliche Regelung zum Führen des großen Staatswappens innerhalb der Geschäftsbereiche der Staatsministerien und der nachgeordneten Behörden des Obersten Rechnungshofs sowie zum Führen des kleinen Staatswappens können zur Entlastung des Wappengesetzes und um bei organisatorischen Änderungen einfache Anpassungen vornehmen zu können weiterhin im Verordnungswege getroffen werden. Gleiches gilt für das Führen des kleinen Staatswappens und die Vorschriften zur Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln. Zur Erhöhung der Normklarheit ist eine einfachgesetzliche Ermächtigung sinnvoll, die neben die Befugnis aus Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung tritt.

In Satz 2 wird klargestellt, dass sich das Recht des Landtags zur Wappenführung grundsätzlich auch auf die Mitglieder des Landtags erstreckt, unabhängig davon, ob es sich um die Befugnis zur Verwendung des Wappens auf Briefköpfen und anderen Drucksachen (beispielsweise Briefbögen, Visitenkarten oder Briefhüllen) oder Schildern, zum Beispiel an Abgeordnetenbüros, handelt. Die direkt vom Volk gewählten Mitglieder der Legislative stehen in ihrer Verantwortung auf Augenhöhe mit der Exekutive und der Judikative. Dies gilt für jeden einzelnen, dem Bürger verantwortlichen Volksvertreter und nicht nur für die Gesamtheit der Abgeordneten. Die höchsten direkt gewählten Repräsentanten des Volkes sind insoweit nicht schlechter zu stellen, als etwa untergeordnete Behörden. Den Umfang der Wappenführungsbefugnis der Mitglieder des Landtags bestimmt der Landtag. Um Verwechslungen mit dem Landtag insgesamt oder mit wappenführenden Behörden auszuschließen, dürfte es sich, wie bereits in der bisherigen Handhabung, anbieten, die Führung des Wappens durch die Mitglieder des Landtags nur unter der Einschränkung zuzulassen, dass die Stellung als Mitglied des Landtags und der volle Name bei der Verwendung des Wappens angegeben werden.

Art. 2 Abs. 4:

Die bisher in § 10 AVWpG enthaltene Klarstellung zum Führen der Wappen durch Gemeinden und Gemeindeverbänden wird nunmehr in das Wappengesetz aufgenommen.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten.